

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 11/7624, 11/7652 (neu), 11/7653 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in den nachstehend genannten Bestimmungen dieses Gesetzes festgelegten Fristen werden für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wie folgt abgekürzt:

1. In § 18 tritt
 - a) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des neunzigsten Tages der sechzigste Tag,
 - b) in Absatz 4 an Stelle des zweiundsiebzigsten Tages der sechsundfünfzigste Tag.
2. In § 19 tritt an Stelle des sechsundsechzigsten Tages der neunundfünfzigste Tag.
3. In § 26 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der vierzigste Tag,
 - b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der fünfunddreißigste Tag,
 - c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der dreißigste Tag.
4. In § 28 tritt
 - a) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des achtundfünfzigsten Tages der vierzigste Tag,

- b) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des zweiundfünfzigsten Tages der dreißigste Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des achtundvierzigsten Tages der dreißigste Tag.

5. In § 29 tritt

- a) in Absatz 1 an Stelle des vierunddreißigsten Tages der sechsunddreißigste Tag,
- b) in Absatz 2 Satz 1 an Stelle des dreißigsten Tages der zwanzigste Tag,
- c) in Absatz 3 an Stelle des sechsundzwanzigsten Tages der achtzehnte Tag.“

Bonn, den 20. August 1990

Wüppesahl

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verkürzungen der Fristen ergab sich aus einem von der Bundesregierung beabsichtigten, früheren Wahltermin. Der Wahltermin am 2. Dezember 1990 macht zwar auch eine Fristverkürzung nötig, allerdings nicht in dem von der Bundesregierung in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Umfange.